

An den Landrat

Glarus, 31. März 2015

Interpellation Fridolin Staub, Bilten, zur Schliessung der Geschäftsstelle der Glarner Kantonalbank in Bilten

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 11. März 2015 reichte Landrat Fridolin Staub eine Interpellation zur Glarner Kantonalbank (GLKB) ein und stellte dem Regierungsrat verschiedene Fragen, auf die nachstehend eingegangen wird. Die Interpellation betrifft die Thematik Leistungsauftrag, die in Artikel 2 – insbesondere Absatz 2 – des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank geregelt ist. Diese „trägt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der glarnerischen Wirtschaft bei, indem sie die Bevölkerung des Kantons Glarus und bestimmte Kundengruppen mit Bankdienstleistungen versorgt. Im Vordergrund stehen dabei kleinere und mittlere Unternehmen, Privatpersonen, Landwirtschaft und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie orientiert sich an deren Grundbedürfnissen, zu welchen insbesondere das Anlage- und Spargeschäft, das Hypothekar- und Kreditgeschäft sowie der Zahlungsverkehr zählen.“ Der Wortlaut des Leistungsauftrages findet sich auch in Ziffer 2 der Eignerstrategie wieder, die der Landrat am 29. Oktober 2008 beschlossen hat.

Der Eigner verzichtet auf eine Präzisierung, wie der Leistungsauftrag konkret umzusetzen ist. Insbesondere macht weder das Gesetz noch die Eignerstrategie selber eine Vorgabe hinsichtlich Anzahl und Standort von Filialen, welche die GLKB im Kanton betreiben muss. Der Kommentar zur Eignerstrategie hält denn auch fest, dass die Umschreibung des Leistungsauftrages der Bankführung eine Orientierung über den Handlungsspielraum gibt, in dem sich die GLKB bewegen darf und soll.

2. Beantwortung

Zu Frage 1. – Der Regierungsrat würde es begrüssen, falls die GLKB die Bereitschaft zur Prüfung eines alternativen Standortes in Bilten signalisiert. Es obliegt aber mit Blick auf die einleitenden Bemerkungen der GLKB selber, darüber zu entscheiden.

Zu Frage 2. – Das Gesetz über die Glarner Kantonalbank macht der GLKB in Artikel 4 Absatz 1 neben dem Leistungsauftrag eine weitere Vorgabe: „Die Bank ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und hat einen ihrem Zweck angemessenen Gewinn anzustreben.“ Es liegt in der Kompetenz von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zu entscheiden, ob eine neue Filiale dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit und Rentabilität genügt, ohne dabei den Leistungsauftrag zu vernachlässigen.

Zu Frage 3. – Die Medienmitteilung der GLKB vom 4. März 2015 hält explizit fest, dass keine weiteren Filialschliessungen oder Zusammenlegungen geplant sind. Der Regierungsrat befürchtet keine weitere Reduktion des Schaltermgeschäfts. Ansonsten wäre eine Vorgabe über die Eignerstrategie zu prüfen.

Zu Frage 4. – Es handelt sich hier um eine operativ-strategische Frage, für welche Verwaltungsrat und Geschäftsleitung verantwortlich sind. Bei der kantonalen Verwaltung ist ein verändertes Kundenbedürfnis feststellbar. Bürgerinnen und Bürger suchten in den vergangenen Jahren den Kontakt zur Verwaltung vermehrt über den Online-Schalter, während der „reale“ Schalter an Bedeutung eingebüsst hat. Es ist anzunehmen, dass diese Entwicklung auch in anderen Bereichen oder Branchen zu beobachten ist.

Zu Frage 5. – Es handelt sich ebenfalls um eine Frage, die primär Verwaltungsrat und Geschäftsleitung betrifft. Der Kanton macht der GLKB eine allgemeine Vorgabe hinsichtlich Wirtschaftlichkeit (Art. 4). Wie beim Leistungsauftrag verzichtet er im Gesetz und in der Eignerstrategie auf eine Präzisierung. Letztere betont, dass die GLKB nach (betriebs-)wirtschaftlichen Kriterien zu führen ist bzw. zu operieren hat. Politische und soziale Überlegungen spielen eine untergeordnete Rolle. Dieser wichtige Grundsatz ist bereits in der Kantonsverfassung verankert: Die Bank muss nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden (vgl. dazu Detailkommentar zur Eignerstrategie, Ziffer 3.4.1).

Zu Frage 6. – Der Regierungsrat sieht mindestens vier Möglichkeiten, einen Kundenservice zu gewährleisten:

1. Schaltermgeschäft
2. Bankomat
3. Online-Abwicklung
4. Kundenbesuch vor Ort (Domizil Kunde)

Es obliegt den Verantwortlichen der Bank zu entscheiden, welche Varianten die Gefahr eines Kundenverlustes unter Berücksichtigung der beiden Vorgaben Leistungsauftrag und Wirtschaftlichkeit minimieren. Der Regierungsrat nimmt die Bankleitung als verantwortungsvoll und im Sinne des Leistungsauftrages denkend und handelnd wahr. Kundenpflege und Kundengewinnung stehen dann auch im Zentrum ihres Denkens und Handelns. Würde sie den Kundenservice nicht ins Zentrum ihrer Überlegungen und Handlungen stellen, wäre auch die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt. Jedes Unternehmen lebt von seinen Kunden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Beilage:
- Interpellation